

2. August 2021

Anmerkungen zur öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zum Entwurf der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem genannten Entwurf. Nachfolgend finden Sie unsere Anmerkungen.

Wer sind wir?

Als Bundesverband der Energie-Abnehmer (VEA) vertreten wir den energieintensiven Mittelstand. Dabei sind wir mit über 4.500 Mitgliedsunternehmen die größte Energie-Interessengemeinschaft des deutschen Mittelstandes. Die Mitgliedsunternehmen kommen aus allen Branchen und sind energieintensiv. Unsere Mitgliedsunternehmen stehen dabei für knapp 14% des gesamten industriellen Gasverbrauchs und für knapp 10% des gesamten industriellen Stromverbrauchs in Deutschland.

Als Vertreter des Mittelstands ist uns die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Deutschland ebenso wichtig wie der Weg in eine klimafreundliche Produktion. Deshalb beraten wir unsere Mitgliedsunternehmen nicht nur, sondern setzen uns für die Interessen des energieintensiven Mittelstands gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Der VEA ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission unter Nr. 687782343385-38 eingetragen.

Seite 1 von 12

Hauptgeschäftsstelle

Zeißstraße 72, 30519 Hannover
Telefon: 0511 9848-0
Telefax: 0511 9848-288
E-Mail: info@vea.de, Internet: www.vea.de

Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Stuke
Geschäftsführer Christian Otto
St-Nr. 25/206/30250
USt-ID-Nr. DE 115 666 449

Anmerkungen

A. Auszug / Wesentliche Punkte

Die neuen Regelungen des Kapitels 4.11 reduzieren die Entlastungsmöglichkeiten für energieintensive Unternehmen bei den Stromabgaben drastisch. Der Kreis, der überhaupt noch eine Entlastung in Anspruch nehmen kann, wird stark eingeschränkt und für die Unternehmen, die noch entlastungsberechtigt sind, reduziert sich die Entlastungshöhe. Diese Zielrichtung wird der politisch erwünschten Dekarbonisierung von Prozessen durch eine Elektrifizierung nicht nur nicht gerecht, sondern setzt sogar Gegenanreize. Denn soweit eine Elektrifizierung von Anwendungen, die bislang mit emissionsintensiven Brennstoffen betrieben wurden, überhaupt schon technisch möglich ist, scheitert eine Umsetzung häufig an den sehr hohen Stromkosten. Deshalb ist die Verfügbarkeit von Strom zu wettbewerblich tragfähigen Preisen gerade in der Industrie wesentlich für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

Der VEA empfiehlt deshalb, dieses Kapitel grundlegend zu überdenken. Klimapolitisch folgerichtig wäre eine Reduzierung der Strompreise über den bisher entlastungsberechtigten Kreis hinaus. Mindestens aber sollten die bisherigen Kriterien der noch geltenden Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2014 beibehalten werden. Dies schließt die bisherigen Sektorenlisten nach Anhang 3 und 5 mit ein und die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, weitere Sektoren als beihilfenberechtigt aufzunehmen.

In jedem Fall empfiehlt der VEA vor einer Änderung der entlastungsberechtigten Sektoren eine Folgenabschätzung. Zudem sollte die bisher verwendete Methodik überdacht werden. Bei der Datengrundlage sollte eine Zukunftsprognose, die die zukünftige Elektrifizierung vieler Industrieprozesse einbezieht, eine größere Rolle spielen, als vergangene Daten. Zudem sollte zukünftig eine fortlaufende Überprüfung dieser Prognosen und entsprechende Korrekturen an der Liste der entlastungsberechtigten Wirtschaftszweige möglich sein.

B. Zu den Anforderungen an bestimmte Gruppen von Beihilfen nach Kapitel 4

1) Zu 4.1 Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen, u. a. durch Förderung erneuerbarer Energien

Zu Rn. 107

Grundsätzlich unterstützt der VEA die Vorgabe, dass fossile KWK- und Biomasseanlagen nur in den Zeiten gefördert werden sollen, in denen sie keinen Strom oder Wärme verdrängen, die aus luftverschmutzungsfreien Quellen stammen. Die Industrie setzt wärmegeführte KWK- oder Biomasseanlagen allerdings vor allem zur Eigen- und Standortversorgung ein und dies zur Eigenerzeugung von Temperaturniveaus, die extern in der Regel überhaupt nicht verfügbar sind. Für den Bereich der Eigen- und Standortversorgung von **Prozesswärme im Hochtemperaturbereich** sollte deshalb eine Ausnahme von dem Grundsatz nach Rn. 107 geschaffen werden.

2) Zu 4.2 Beihilfen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche Beihilfen nur dann mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden diese Vorgabe erfüllen, da eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten nicht erkennbar ist.

3) Zu 4.3 Beihilfen für saubere Mobilität

Auch hier stellt sich die Frage, inwieweit es sich um Maßnahmen handelt, die staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV sind. Mobilitätskonzepte, die keinen Bezug auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben, sollten hier ausgenommen werden.

4) Zu 4.7 Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben

Zu Rn. 259 ff.

Der VEA stimmt der Erkenntnis zu, dass ein wirksamer Klimaschutz über Steuern und Abgaben nur möglich ist, wenn bei der Tragfähigkeit der Belastungshöhe differenziert wird. Der VEA stimmt auch insoweit zu, als dass eine solche Differenzierung vor allem aus Wettbewerbsgründen zulässig sein sollte.

Deutschland hat ein nationales CO₂ Preissystem eingeführt. Dies führt vor allem bei kleineren und mittleren Unternehmen zu deutlich ansteigenden Energiepreisen und damit zu einer verschärften Wettbewerbssituation gegenüber Unternehmen außerhalb und innerhalb von Europa. Wenn eine nationale Klimapolitik ermöglicht werden soll, die ambitionierter ist als die der EU, sollte auch die Vermeidung **innereuropäischer Wettbewerbsverzerrungen** als Begründung der Beihilfefähigkeit aufgenommen werden.

Zu Rn. 262

Die Mitgliedsstaaten sollen zur Begründung der Beihilfe u. a. für jeden Wirtschaftszweig eine Liste der wichtigsten Beihilfeempfänger vorlegen und dies unter besonderer Berücksichtigung des Umsatzes, der Marktanteile und der für sie geltenden Bemessungsgrundlage.

Soweit es hier um die Nennung **konkreter Unternehmensdaten** geht, ist nicht ersichtlich, inwieweit dies für die Begründung der Beihilfe notwendig ist. Denn richtigerweise werden Beihilfen aufgrund von objektiven und abstrakten Regelungen gewährt. Außerdem sollte sparsam mit der Sammlung von Daten umgegangen werden. Mindestens sollte klargestellt werden, dass keine konkreten, unternehmensindividuellen Informationen vorgelegt werden müssen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

Zu Rn. 266

Eine Genehmigung nur für 10 Jahre gewährt keine **Planungs- und Investitionssicherheit**, da der Planungshorizont von industriellen Unternehmen darüber hinausgeht.

Außerdem sollen einige Abgaben – insbesondere die nationale CO₂ Preise – in den kommenden Jahren sehr stark ansteigen. Umgekehrt ist noch nicht gesichert, dass allen Unternehmen in bereits 10 Jahren alternative klimafreundliche Technologien zur Verfügung stehen werden, auf

die sie bis dahin umsteigen können. Insbesondere für Prozesswärme im Hochtemperaturbereich ist das nach aktuellem Stand noch nicht gesichert. Wenn diese Unternehmen heute Investitions- oder Standortentscheidungen treffen sollen, brauchen sie einen längeren Planungshorizont, um sich nicht gegen einen deutschen oder innereuropäischen Standort zu entscheiden. Zielführend wäre deshalb ein längerer Genehmigungszeitraum von mindestens 15 Jahren. Dieser Genehmigungszeitraum könnte durchaus unter dem Vorbehalt der Überprüfung stehen und ggf. verkürzt werden.

5) Zu 4.8 Beihilfen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit

Der VEA unterstützt den Grundsatz, dass Kapazitätsmechanismen nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen sollten, wie in der Strombinnenmarktverordnung festgelegt. Vorrang sollte ein wettbewerblicher Energy-Only-Markt haben.

Dieser Vorrang sollte auch in den vorliegenden Leitlinien klar formuliert sein.

Zu Rn. 285

Beihilfemaßnahmen sollten nicht nur der Erhöhung der Stromversorgungssicherheit dienen, sondern auch auf **weitere Technologien** ausgeweitet werden, für die zukünftig eine Versorgungssicherheit als notwendig erachtet wird.

Zu Rn. 286

Bei der Bereitstellung von Kapazitäten sollte überdacht werden, ob der bevorzugte Einsatz ausschließlich umweltfreundlicher Technologien die Versorgungssicherheit zumindest kurzfristig schon ausreichend gewährleistet. Kapazitätsmechanismen sollen üblicherweise kurze Zeitspannen abdecken, in denen gerade erneuerbare Energien nicht verfügbar sind. Falls kurzfristig noch keine nicht-volatilen Energien zur Verfügung stehen, könnten hier für eine Übergangszeit auch fossile Kraftwerke zum Einsatz kommen. Da es um kurze Zeitspannen geht, wäre die Umweltbelastung begrenzt.

6) Zu 4.11 Beihilfen in Form einer Ermäßigung der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen

Grundlegende Überlegungen zu Kap. 4.11:

Die neuen Regelungen des Kapitels 4.11 reduzieren die Unternehmen, die überhaupt noch eine Entlastung von den Strom-Umlagen in Anspruch nehmen können, sehr deutlich und verringern zudem die Entlastungshöhe für die Unternehmen, die überhaupt noch entlastungsberechtigt sind. Diese Zielrichtung wird der politisch erwünschten Dekarbonisierung von Prozessen durch eine Elektrifizierung nicht nur nicht gerecht, sondern setzt sogar Gegenanreize.

Deutschland hat ein nationales CO₂ Preissystem eingeführt. Dieses führt dazu, dass Brennstoffe, die bislang zur Erzeugung von Prozesswärme eingesetzt wurden, in den nächsten Jahren für viele mittelständischen Unternehmen nicht mehr zu wettbewerblichen Preisen eingekauft werden können. Die Unternehmen prüfen deshalb, welche Prozesse elektrifizierbar sind. Soweit eine Elektrifizierung technisch überhaupt schon technisch möglich ist, scheitert eine Umsetzung häufig an den sehr hohen Stromkosten. Deshalb ist die Verfügbarkeit von Strom zu wettbewerblich tragfähigen Preisen gerade in der Industrie wesentlich für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

Die hohen Stromkosten resultieren zu einem wesentlichen Teil daraus, dass Deutschland beim Ausbau der Erneuerbaren Energien vorangeht. Im Ergebnis liegt der Strompreis in Deutschland einschließlich der Netzentgelte, der Umlagen und sonstigen Abgaben damit über dem europäischen Durchschnitt, da es gesamteuropäisch keine einheitliche Belastung gibt. Viele mittelständischen Unternehmen zahlen dabei den vollen Strompreis und haben einen deutlichen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Unternehmen in anderen Mitgliedsstaaten. Wenn ehrgeizige Ausbauziele für Erneuerbare Energien gefördert und nicht erschwert werden sollen, sollte der **Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten** bei den Kriterien für eine Beihilfeberechtigung deshalb ebenfalls eine Rolle spielen.

Zu Rn. 351

Die Leitlinien benennen das Risiko, dass hohe Stromkosten Unternehmen veranlassen können, von der Elektrifizierung von Produktionsprozessen abzusehen, obwohl eine Elektrifizierung für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Wirtschaft der Union von zentraler Bedeutung ist. Um dieses Risiko zu mindern, sollen die Mitgliedstaaten diese Abgaben für Unternehmen in den betreffenden Wirtschaftszweigen ermäßigen können. Dieser Einschätzung stimmt der VEA zu. Allerdings werden die Voraussetzungen für eine Ermäßigung von Strom-Umlagen in den weiteren Regelungen so eingeschränkt, dass dieses Risiko gerade nicht gemindert wird. Denn der Strompreis - gerade für mittelständische Unternehmen – ist in Deutschland bereits jetzt sehr hoch. Wenn die Unternehmen ihre Prozesse weitgehend elektrifizieren und gleichzeitig wettbewerbsfähig bleiben sollen, benötigen sie zwingend wettbewerbsfähige Strompreise.

In diesem Kontext wird auch deutlich, dass die Festlegung der entlastungsberechtigten Wirtschaftszweige, die auf einer Vergangenheitsbetrachtung beruht, nicht angemessen ist. In Anbetracht der anstehenden Transformation, beruhend auf dem Green Deal der EU und auf den nationalen Klimaschutzgesetzen wäre vielmehr eine zukunftsgerichtete Prognose sinnvoll. Dabei sollte zukünftig eine alljährliche Überprüfung zur periodischen Erweiterung der entlastungsberechtigten Wirtschaftszweige vorgesehen werden. Denn es ist offensichtlich, dass die Dekarbonisierungsziele und die CO₂ Preise zur Elektrifizierung vieler industrieller Produktionsprozesse führen werden. Damit wird auch der Stromverbrauch vieler Unternehmen zukünftig deutlich höher sein. Solche Prognosen können in einer aktuellen Liste, die für viele Jahre gültig sein wird, nicht abgebildet werden.

Empfehlungen:

- **Der VEA empfiehlt hier dringend, Instrumente zur Strompreisentlastung zuzulassen, mit denen flexibel auf die kommende Umgestaltung hin zu einer Dekarbonisierung von Industrieprozessen reagiert werden kann. Nur so kann auf künftige Änderungen und auf die zwangsläufig steigenden Stromverbräuche bei den Unternehmen reagiert werden.**
- **Diese Flexibilisierung sollte den Vertrauensschutz für bereits entlastungsberechtigte Wirtschaftszweige berücksichtigen.**

Zu Rn. 356

Der VEA sieht es kritisch, dass Abgabermäßigungen nur möglich sein sollen, wenn die Gesamtsumme der Abgaben mindestens einen bestimmten Euro Betrag pro MWh beträgt. Abgaben auf Strom sollten grundsätzlich - gerade für die mittelständischen Unternehmen – geringgehalten werden, um eine Elektrifizierung von Prozessen zu ermöglichen, ohne dass die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen darunter leidet. Mindestens sollten aber sämtliche Bestandteile des Strompreises, also auch die Netzentgelte in diese Gesamtsumme einfließen.

Zudem geht der Ansatz fehl, hier nach absoluten Zahlen zu gehen. Europaweit sind die Strompreise und auch die entsprechenden Bestandteile, also Umlagen, Abgaben und Netzentgelte sehr unterschiedlich. Umso mehr gilt dies weltweit.

Ungeachtet der eingangs geäußerten Bedenken wäre - wenn überhaupt - ein prozentualer Ansatz angemessener.

Zu Rn. 357

Beihilfen sollen auf Wirtschaftszweige beschränkt werden, in denen durch die beihilfefähigen Abgaben ein erheblicher Wettbewerbsnachteil und ein erhebliches Risiko von Standortverlagerungen in Länder **außerhalb der Union** entstehen. Dies verkennt, dass in Deutschland nationale CO2 Preise wie auch sehr hohe Strompreise vorrangig auf kleine und mittlere Unternehmen wirken, die vor allem **im innereuropäischen Wettbewerb** stehen. Diese benötigen vielfach eine Entlastung bei den Strom-Umlagen, um eine Elektrifizierung ihrer Prozesse voran zu treiben. Umgekehrt können hohe Strompreise die Elektrifizierung von Unternehmen verhindern. Hinzu kommt, dass kaum ein anderer EU Mitgliedsstaat so hohe Umlagen für Erneuerbare Energien verlangt, wie Deutschland. Es kann aber nicht im Sinne einer Förderung des Klimaschutzes sein kann, wenn Produkte in Ländern mit den geringsten Kosten für Erneuerbare und damit den günstigsten Strompreisen produziert und dann über weite Strecken in die Nachbarländer transportiert werden.

Empfehlung:

Der innereuropäische Wettbewerb sollte deshalb auch berücksichtigt werden. Dies zumindest dann, wenn Wettbewerbsvorteile auf einem weniger ambitionierten Klimaschutz beruhen.

Außerdem werden die Kriterien für eine Förderfähigkeit verschärft und die Liste an entlastungsberechtigten Wirtschaftszweigen im Anhang I drastisch gekürzt. Auch dies widerspricht einem Schutz vor Carbon Leakage und einer erwünschten Elektrifizierung von Produktionsprozessen. Der VEA verweist hier zunächst auf seine grundlegenden Überlegungen zu Kap. 4.11.

Die EU KOMM hat dazu ein Dokument veröffentlicht, in dem sie ihre Ergebnisse zur Strom- und Handelsintensität in den Wirtschaftszweigen, wie auch die verwendeten Daten und die Methodik darstellt. Die Datengrundlage beruht ausschließlich auf einer Vergangenheitsbetrachtung. Dabei ist nicht ersichtlich, ob und inwieweit die Aktualität dieser Daten noch gewährleistet ist. Noch wichtiger ist, dass in Anbetracht der kommenden Transformation und der damit steigenden Stromverbräuche auch eine Zukunftsprognose einzubeziehen ist. Ebenso wichtig ist eine flexible Überprüfung der beihilfeberechtigten Wirtschaftszweige samt einer Korrekturmöglichkeit. Eine starre Liste wird der kommenden, transformativen Aufgabe nicht gerecht.

Hinzu kommt, dass die Wirtschaftszweige nur auf der 4-stelligen NACE-Ebene bewertet werden. Unternehmen, die heterogen sind und Unternehmen, die kleinen Teilsektoren zugehören, fallen durch dieses Raster. Eine Bewertung alleine nach der 4-stelligen NACE-Ebene ist deshalb nicht angemessen. Es sollte deshalb zusätzlich eine Bewertung auf 6- oder 8-stelliger Ebene der Teilsektoren ermöglicht werden.

Empfehlungen:

- **Klimapolitisch folgerichtig wäre im Ergebnis eine Reduzierung der Strompreise über den bisher entlastungsberechtigten Kreis hinaus. Mindestens aber sollten die bisherigen Kriterien der noch geltenden Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2014 beibehalten werden. Dies schließt die bisherigen Sektorenlisten nach Anhang 3 und 5 mit ein und die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, weitere Sektoren als beihilfenberechtigt aufzunehmen.**
- **Der VEA empfiehlt, die bisher verwendete Methodik grundlegend zu überdenken. Bei der Datengrundlage sollte eine Zukunftsprognose, die die zukünftige Elektrifizierung vieler Industrieprozesse einbezieht, eine größere Rolle spielen, als vergangene Daten.**
- **Zudem sollte zukünftig eine fortlaufende Überprüfung dieser Prognosen und entsprechende Korrekturen an der Liste der entlastungsberechtigten Wirtschaftszweige sein.**

- **In jedem Fall empfiehlt der VEA vor einer Änderung der entlastungsberechtigten Sektoren eine Folgenabschätzung.**

Zu Rn. 359 ff.

Der derzeitige Cap von 15% der EEG-Umlage wird hier auf 25% und der Super Cap von 0,5 auf 1,5% der Bruttowertschöpfung erhöht. Für viele Unternehmen ist das eine erhebliche Verschlechterung, die ebenfalls der gewünschten Elektrifizierung von brennstoffintensiven Prozessen zuwiderläuft.

Zu Rn. 365

Der VEA empfiehlt, zu (b) klarzustellen, dass die Vorgabe erfüllt ist, wenn der entsprechende Bezugs-Strommix einen Anteil von mindestens 30% an Grünstrom abdeckt. Denn damit ist gewährleistet, dass 30% des Strombedarfs aus CO2 freien Energiequellen stammt.

7) Zu 7. Anwendbarkeit

Die Kommission wird die neuen Leitlinien ab 1. Januar 2022 für die Prüfung aller Beihilfen anwenden, über die sie ab dann zu entscheiden hat. Die Kommission schlägt den Mitgliedstaaten außerdem vor, dass diese, wo erforderlich, ihre bestehenden Umweltschutz- und Energiebeihilferegulungen ändern, um sie bis zum 31. Dezember 2023 mit den Leitlinien in Einklang zu bringen.

Der letztgenannte Vorschlag wird von VEA aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Investitionssicherheit kritisch gesehen, soweit er nicht nur Verbesserungen für die Unternehmen bedeutet, sondern auch Verschlechterungen wie die Reduzierung oder den kompletten Wegfall einer Entlastung. Wie schon oben beschrieben, investieren die Unternehmen meist mit einem langen Zeithorizont. Viele der unter den noch geltenden Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2014 für 10 Jahre genehmigten Beihilfen werden zum 31. Dezember 2023 die Genehmigungsfrist noch nicht erreicht haben. Eine frühzeitige Beendigung würde den Vertrauensschutz empfindlich stören. Viele Unternehmen geben bereits heute an, dass die fehlende Planungssicherheit ein Faktor gegen größere Investitionen darstellt. Dieser Faktor würde noch an Raum gewinnen.

8) Aufnahme einer Härtefallregelung

In jedem Fall sollten die Beihilfeleitlinien degressiv gestaltete Übergangs- und Härtefallregelungen vorsehen. Mit diesen könnte sichergestellt werden, dass sich die Unternehmen bei einem Wegfall von Entlastungstatbeständen auf die neuen Regelungen einstellen können.

9) Weitere Anmerkungen zur Erzeugung von Wasserstoff

Die Erzeugung von Wasserstoff wird ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Dekarbonisierung von Industrieprozessen sein. Auch im Mittelstand gibt es Anwendungen im Hochtemperaturbereich die technisch nicht elektrifizierbar sind. Wasserstoff ist hier bislang fast die einzige klimafreundliche Alternative zu fossilen Brennstoffen.

Eine Befreiung oder Reduzierung von den Stromabgaben bei der Erzeugung von Wasserstoff fällt nach aktuellem Stand nicht unter das Kapitel 4.11. Falls dies gewünscht ist, wäre der Sektor 20.11 (Industriegase) dort aufzunehmen.

Anderenfalls wäre eine Klarstellung geboten, dass eine Entlastung der Wasserstoff-Erzeugung nach Kapitel 4.1 und ggf. nach Rn. 75 als entlastungsberechtigt gilt. Die Ausführungen unter der Rn. 75 sind hierzu nicht eindeutig.

10) Zu den Fragen der Kommission in deren Erläuterungen zum Vorschlag für die Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020

a) Die Kommission bittet um Stellungnahme zunächst zu der Frage, ob die von ihr gewählte Methode geeignet sei, um Sektoren zu ermitteln, in denen ein besonderes Risiko besteht, dass Tätigkeiten an Standorte außerhalb der Europäischen Union verlagert werden, und gleichzeitig die beschriebenen Risiken in Bezug auf Verzerrungen von Wettbewerb und Handel und mangelnde Fördermittel für erneuerbare Energien auf ein Minimum zu begrenzen.

Antwort: Nein, nach Ansicht des VEA ist die gewählte Methodik nur bedingt geeignet.

- Bei der Methodik zur Identifizierung der wettbewerbsgefährdeten Wirtschaftszweige wird eine stärkere Gewichtung auf die Handelsintensität gegenüber der Stromintensität gelegt. Die Handelsintensität ist aber nur bedingt ein geeignetes Kriterium, da potenzieller Wettbewerb sich in den zugrundeliegenden statistischen Daten nicht abbildet und auch nicht abbilden lässt.
- Zudem werden die Wertschöpfungsketten nicht berücksichtigt, obwohl dies angemessen wäre. So sollten Unternehmen, bzw. Wirtschaftszweige, die selbst nicht die Anforderungen an die Strom- und Handelsintensität erfüllen, aber an entlastungsberechtigte Wirtschaftszweige liefern, berücksichtigt werden.
- Zudem gibt es für viele Unternehmen – gerade im energieintensiven Mittelstand – keine verlässlichen Zahlen zu Stromintensität und Handelsintensität. Hier ist nicht nachvollziehbar, ob und inwieweit die entsprechenden Wirtschaftszweige überhaupt berücksichtigt wurden. Dies gilt auch insoweit, als dass die Kommission ihre Methodik im Einklang mit dem Rahmen des EU-Emissionshandelssystems gewählt hat. Denn im dortigen Rahmen finden viele Wirtschaftszweige aus dem energieintensiven Mittelstand gerade keine Berücksichtigung.
- Im Übrigen gelten die Ausführungen des VEA unter 6) zu Kap. 4.11..

Der VEA empfiehlt vor jeder Änderung der Liste für entlastungsberechtigte Wirtschaftszweige deshalb eine Folgenabschätzung nach transparenten Methoden.

b) Wie hoch müssten die kumulierten Abgaben je MWh mindestens sein, damit Ermäßigungen gerechtfertigt wären?

Siehe Ausführungen zu Rn. 356.